

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I s. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in ihrer Sitzung am 13. Juli 1998 folgende

Neufassung der Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Vellmar (geändert durch 1. Änderung vom 22.09.2015)

beschlossen:

§ 1 Anmietung von Räumen

(1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Vellmar können von örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden angemietet werden.

(2) Über die Anmietung entscheidet der Magistrat.

(3) Zur Benutzung können Räume in den nachfolgend genannten Einrichtungen angemietet werden:

- 1) Mehrzweckhalle Frommershausen
- 2) Kulturhalle Niedervellmar
- 3) Bürgerhaus Obervellmar
- 4) Bürgerhaus Vellmar-West

§ 2 Bestellung und Überlassung der Räume

(1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.

(2) Der Nutzungsantrag bedarf der Schriftform.

(3) Vor der Benutzung wird zwischen der Stadt und dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form eines Überlassungsvertrages abgeschlossen. Spätestens 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin erhält der Benutzer weitere Einzelheiten bezüglich der Überlassung.

Ausgenommen hiervon sind regelmäßige Übungsveranstaltungen und kostenfreie Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen.

Bei der Vergabe der Räumlichkeiten an kostenpflichtige Veranstalter müssen diese Veranstaltungen zurückstehen. Es kann mit der Verwaltung ein Ausweichtermin vereinbart werden, hierauf besteht jedoch kein Anspruch.

5.4

Werden die Räumlichkeiten für Übungsveranstaltungen und kostenfreie Veranstaltungen nicht in Anspruch genommen, muß dies spätestens 1 Woche vorher der Verwaltung und dem zuständigen Hausmeister mitgeteilt werden.

(4) Mit Abschluß der Vereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen der jeweils geltenden Benutzungsordnung und der als Anlage beigefügten Miet- und Kostenordnung an.

(5) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur einmaligen Benutzung ab 10.00 Uhr zur Verfügung und müssen am darauffolgenden Tag bis spätestens 8.00 Uhr wieder geräumt sein. Verzögert sich die Übergabe durch Verschulden des Veranstalters so werden die zusätzlichen Arbeitsstunden des Hausmeisters in Rechnung gestellt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Zwischenreinigung der Räume einschließlich der Toilettenanlagen selbst verantwortlich.

Die Räumlichkeiten sind dem Hausmeister besenrein zu übergeben. Bei kleineren Veranstaltungen sind die Tische abzuwischen und mit den Stühlen, auf die vorhandenen Gerätewagen zu stapeln. Sofern Geschirr bzw. Gläser benutzt wurden, sind diese mit der vorhandenen Geschirrspülmaschine zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu räumen.

Bei übermäßigen Verschmutzungen wird ein Reinigungsentgelt nach dem tatsächlichen und personellen Aufwand erhoben.

Die Reinigung von Räumlichkeiten, die ausschließlich der Vereinsnutzung dienen, ist vom jeweiligen Verein selbst durchzuführen.

(6) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist.

(7) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 30 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

(8) Die Vermieterin kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Ein öffentliches Interesse ist stets dann gegeben, wenn Ausschreitungen im Zusammenhang mit der Raumüberlassung unmittelbar zu befürchten sind oder aber bereits stattgefunden haben und weiter zu befürchten sind.

(9) Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder des Überlassungsvertrages, so kann die Vermieterin den Vertrag fristlos kündigen; der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts bleibt davon unberührt.

(10) Der Veranstalter hat die nachfolgend angegebene maximale Auslastung der Räumlichkeiten zu beachten. Bei Mißachtung dieser Vorschrift kann dem Veranstalter die Nutzung der Räumlichkeiten untersagt werden.

Bei den folgenden Angaben wurde keine Tanzfläche berücksichtigt.

a) Mehrzweckhalle Frommershausen

<u>Räume</u>	<u>Pers. an Tischen</u>	<u>Pers. in Stuhlreihen</u>
großer Saal	804	1128
Empore	---	102
kleiner Saal	150	---
Gesellschaftsraum	60	---

b) Kulturhalle Niedervellmar

<u>Räume</u>	<u>Pers. an Tischen</u>	<u>Pers. in Stuhlreihen</u>
großer Saal	300	400
Empore	72	120
kleiner Saal	75	120
Konferenzraum	80	120
Vereinsraum	50	---

c) Bürgerhaus Obervellmar

<u>Räume</u>	<u>Pers. an Tischen</u>	<u>Pers. in Stuhlreihen</u>
großer Saal	360	460
kleiner Saal	88	100
Gesellschaftsraum	50	---
Vereinsraum	30	---

d) Bürgerhaus Vellmar-West

<u>Räume</u>	<u>Pers. an Tischen</u>	<u>Pers. in Stuhlreihen</u>
großer Saal	160	270
kleiner Saal	60	80

§ 3

Benutzungsentgelte

(1) Für die einzelnen Einrichtungen werden besondere Benutzungsentgelte festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Ungeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens ein Tagessatz in Rechnung gestellt. Für notwendige Auf- und Abbautage wird jeweils die Hälfte der Grundmiete der benutzten Räumlichkeit erhoben.

Die jeweils gültige Miet- und Kostenordnung für die Anmietung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Vellmar ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 4¹**Besondere Benutzungsbestimmungen**

Für die Veranstalter gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag auf andere Personen zu übertragen. Bei Mißachtung dieser Vorschrift wird ein Entgelt in Höhe der jeweils geltenden Miet- und Kostenordnung erhoben.

Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen des Hausmeisters zu folgen und im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen.

Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Bei der Vergabe der Räumlichkeiten an ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen, ist die Bestuhlung der Säle von den Vereinen selbst vorzunehmen. Bei größeren Veranstaltungen ist eine ausreichende Anzahl von Helfern für die Auf- und Abbauarbeiten zu stellen.

(2) Im einzelnen ist zu beachten:

a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA-Gebühren).

b) Wird an Werktagen -nach 20.00 Uhr- sowie an Sonn- und Feiertagen die Anwesenheit des Hausmeisters erwünscht, wird dies gesondert in Rechnung gestellt.

c) Die Bestimmungen über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten (§§ 3 u. 5 LärmVO).

d) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verantwortlich.

e) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit dem Hausmeister abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken u.a. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.

f) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.

g) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

h) Der Veranstalter hat während der Nutzung für die Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

i) Faß- und Flaschenbier sowie alkoholfreie Getränke sind ausschließlich über den Vertragslieferanten der Stadt zu beziehen.

¹ Geändert durch 1. Änderung vom 22.09.2015, veröffentlicht am 09.10.2015 im Wochenspiegel Nr. 41/2015, in Kraft getreten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

j) Das Poltern anlässlich Hochzeitsfeierlichkeiten ist auf dem gesamten Gelände der Gemeinschaftseinrichtungen nicht gestattet.

k) Bei der Anmietung des großen bzw. kleinen Saales im Bürgerhaus Obervellmar und des großen bzw. kleinen Saales im Bürgerhaus Vellmar-West erfolgt die Bewirtung ausschließlich über den Pächter/die Pächterin der Gaststätte. Für Vellmarer Vereine und Verbände besteht die Möglichkeit, im Bürgerhaus Vellmar-West die Bewirtung selbst zu übernehmen.

l) Aus Gründen des Umweltschutzes darf in den Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Vellmar kein Einweggeschirr verwendet werden. Die Ausgabe von Getränken aus Einweggebinden ist untersagt, soweit solche Getränke in Pfandflaschen mit Mehrfachanwendung angeboten werden.

Wiederverwertbare Stoffe - wie Kartonagen und Glas - sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

§ 5 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Stadt für aus der Benutzung entstandene Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen inneren Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

Der Veranstalter ist verpflichtet die genutzten Räumlichkeiten nach der Veranstaltung verschlossen zu halten. Für Einbruchschäden die aus einer diesbezüglichen Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Veranstalter. Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem diensthabenden Hausmeister.

(2) Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verlust nur, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

(3) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

§ 6 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Erstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden.

Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in den Sälen untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

(3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlungen, Dekorationen oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

(4) Bei der für die Veranstaltung aufgestellten Bestuhlung, gemäß der genehmigten Bestuhlungspläne, darf vom Veranstalter keine Veränderung vorgenommen werden.

(5) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, daß diese nicht entzündet werden können.

(6) Bei öffentlichen Veranstaltungen mit über 800 Personen muß nach dem Brandschutzhilfeleistungsgesetz ein Brandsicherheitsdienst gestellt werden. Dieser wird von der örtlichen Feuerwehr durchgeführt. Die Anforderung erfolgt durch die Stadt. Die Kosten trägt der Veranstalter. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist in jedem Fall Folge zu leisten. Übersteigt die bei Vertragsabschluß angegebene Besucherzahl 800 Personen, so ist dies der Stadt zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.

(7) Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen bzw. bei öffentlichen Veranstaltungen unter 800 Personen hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und die als deren Bestandteil beigefügte Miet- und Kostenordnung treten am 1. September 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 25.5.1992 sowie die Ordnung über Benutzungsentgelte vom 16.6.1987, zuletzt geändert am 1.7.1994, außer Kraft.

Vellmar, den 1. Juli 1998

Der Magistrat

Kurt Stückrath
Bürgermeister